

KiJuBB Fachgespräch 29.05.2019
Thema: § 18a Brandenburger Kommunalverfassung

Expert*innen der Kanzlei Dombert (Potsdam):
Dr. Beate Schulte zu Sodingen,
Dr. Dominik Lück

Seit Juni 2018 wird die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene mit § 18a der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) geregelt. Dr. Dominik Lück hat dazu (gemeinsam mit Dr. Beate Schulte zu Sodingen) ein 56-seitiges Rechtsgutachten erstellt. Das Fachgespräch dient dazu, die Inhalte dieses Gutachtens zu erörtern. Dabei geht es vor allem um Informationen die helfen, die Kommunen bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen zu unterstützen. Tatsächlich konnte bislang festgestellt werden, dass viele Kommunen zwar guten Willens, von den rechtlichen und politischen Notwendigkeiten, die mit der Umsetzung einhergehen, aber überfordert sind. Dies zum Teil aufgrund mangelnder personeller Ressourcen, aber auch wegen mangelnder Qualifizierung der Entscheidungsträger*innen. Auch die Erwartungen an die umgehende Machbarkeit sind mancherorts zu hoch.

Bisherige Beobachtungen haben gezeigt, dass die Kommunen mit ihrer neuen Verpflichtung je unterschiedlich umgehen. Viele sind durchaus aufgeschlossen, befürchten aber sowohl mangelnde Rechtssicherheit in der Umsetzung wie auch die Behinderung von Planungsprozessen. Dabei geht es vor allem um die Absätze 2 (Anpassung der Hauptsatzung) und 3 (Aufgaben und Rechte von Kinder- und Jugendbeauftragten) und die Frage, ob das Kriterium der eigenständigen Mitwirkung bereits erfüllt ist, wenn man in der Hauptsatzung als eigenständige Beteiligungsform lediglich eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n aufführt. Dazu kommt: § 18a BbgKVerf ist wegen einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe nicht ohne Weiteres rechtssicher umzusetzen.

§ 18a BbgKVerf gliedert sich in vier Absätze:

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.*
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.*
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.*
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.*

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Aufgaben für die Kommunen je damit verbunden sind und was im Einzelnen zu beachten ist.

Absatz 1:

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Für die Umsetzung von Abs. 1 gilt zu beachten:

„Die Gemeinde sichert“: Es handelt sich um eine Vorschrift mit Verpflichtungscharakter. Mit Absatz 1 - der Kernvorschrift - werden die Kommunen beauftragt, Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern. Damit wird ein Rechtsanspruch mit

Verpflichtungscharakter geschaffen. Läge es im Ermessen der Gemeinde, ob sie Beteiligung und Mitwirkung ermöglicht, hieße es „kann sichern“.

Das bedeutet auch: **Mitwirkung ist ein geschütztes, also einklagbares Rechtsgut**
§ 18a zählt zu den „drittschützenden Normen“, sichert also einen persönlichen Rechtsanspruch, der über eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden kann (Klagebefugnis). Mitwirkung wird nach dieser Regelung zu einem geschützten individuellen Rechtsgut. Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich im Klagefall allerdings von ihren Eltern (oder anderen Befugten) vertreten lassen.

Beteiligungsrechte in „sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“: unbestimmter Rechtsbegriff

Absatz 1 beschränkt die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte auf Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen „berühren“. Ob diese Wortwahl in Abgrenzung zu § 13 BbgKVerf („Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner“) getroffen wird (dort heißt es „wichtige Gemeindeangelegenheiten“, ist nicht eindeutig. Sicher ist aber ein breites Spektrum gemeint, das viele Anwendungsbereiche eröffnet. Das Beteiligungsrecht kann sich also nicht z.B. auf Spielplätze beschränken. Prinzipiell gilt: Der Begriff verweist auf eine breite Auslegung und eröffnet viele Möglichkeiten, wie auch das Rundschreiben MIK vom 03.08.2018 bestätigt.

Absatz 2:

Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

Für die Umsetzung von Abs. 2 ist wichtig:

„Die Hauptsatzung bestimmt ...“: Es ist nötig, die Hauptsatzung neu zu fassen

Nach §18a Absatz 2 muss die Art und Weise, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird, in der Hauptsatzung der Kommune festgelegt werden. Manche Kommunen verzichten darauf. Sie verweisen in ihrer Hauptsatzung lediglich darauf, dass die Formen in einer separaten Beteiligungssatzung geregelt werden. Dieses Vorgehen ist nur begrenzt empfehlenswert. Tatsächlich sollten zumindest die Hauptinstrumente bzw. -kategorien (z.B. repräsentative, offene, projektbezogene Formen etc.) schon in der Hauptsatzung konkret benannt werden. Dem untergeordnet ließe sich dann auf weitere Bestimmungen in einer möglichen Beteiligungssatzung verweisen. Eine mögliche Formulierung wäre: „Kinder und Jugendliche sind über ein Jugendparlament oder andere und mehr Formen zu beteiligen. Näheres regelt die Beteiligungssatzung unter § ...“.

„Formen zur eigenständigen Mitwirkung“: unbestimmter Rechtsbegriff

Der Passus „Formen zur eigenständigen Mitwirkung“ ist offen gefasst. Es wird in das Ermessen der Gemeinden gelegt, ob sie das Mitbestimmungsrecht je nach Vor-Ort-Situation und Bevölkerungsstruktur über eine Bürgermeistersprechstunde, ein Jugendparlament oder andere Instrumente umsetzt. Diese Formulierung gewährleistet, dass der den Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG eingeräumte Gestaltungsspielraum nicht beschränkt wird. Die Aufzählung muss an dieser Stelle nicht abschließend sein. Wenn die Formulierung offen gehalten ist, kann die Beteiligung auch über weitere Instrumente sichergestellt sein, z.B. über Jugendverbände, direkt gewählte Vertreter*innen, offene Formen oder Formen mit Projektbezug. Es genügt dem Gesetzanspruch aber nicht, als „Form“ lediglich eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n aufzuführen. Dies zumal die/der Beauftragte nicht zwangsläufig ein Kind oder ein*e Jugendliche*r ist. Sollte in der Hauptsatzung die „Form“ Jugendparlament genannt werden, gilt zu beachten: Jugendparlamente müssen nicht durch Wahlen demokratisch legitimiert werden, um ihre Vertretungsfunktion wahrzunehmen. Sie sollten dennoch möglichst am Vorbild der regulären Parlamente orientiert sein.

Man kann auch nicht auf § 13 BbgKVerf verweisen, wo Einwohnerbeteiligung grundsätzlich geregelt wird. § 18a muss - zumal vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechte - Instrumente aufführen, die speziell für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Dazu gehören z.B. jugendgerechte Kommunikation, jugendgerechte Gestaltungsweise etc. Außerdem ist mit § 18a im Vergleich zu § 13 eine höhere Informationspflicht verbunden, also immer wieder auch auf die entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten hinweisen.

„Kinder und Jugendliche sind ... angemessen zu beteiligen“:

1. Kinder und Jugendliche müssen beteiligt werden

Es liegt nicht im Ermessen der Gemeinden ob sie Kinder und Jugendliche bei der Entscheidung über die konkreten Formen der Beteiligung mitbestimmen lassen. Sie sind vielmehr dazu verpflichtet.

2. Die Beteiligung muss „angemessen“ sein

Der Begriff der Angemessenheit umfasst zwei Dimensionen:

- a) sollen die Beteiligungsinstrumente an den Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angepasst - oder auch: jugendorientiert - sein. Grundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind die UN-Kinderrechte, womit jugendgerechte Kommunikation und Gestaltungsweise sowie eine besondere Informationspflicht auch über Verfahrensweisen und Möglichkeiten einhergeht.
- b) muss der Grad an Beteiligung im maßvollen Verhältnis zu anderen Gemeinde- und Mitwirkungsprozessen stehen. Die Arbeitsfähigkeit und die demokratischen Strukturen der Gemeinde dürfen durch die Mitwirkung nicht eingeschränkt werden.

Absatz 3:

Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

Diese Regelung bedeutet im Einzelnen:

„Die Gemeindevertretung kann ... benennen“: Es gibt keine Verpflichtung

Absatz 3 legt es in das Ermessen der Kommune, ob sie eine*n Beauftragte*n für die Mitbestimmungs- und Beteiligungsangelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennt. Die Gemeinde ist dazu also nicht verpflichtet.

„Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend“: Rechte werden nach § 18 Abs. 3 geregelt

Der*die Beteiligungsbeauftragte übernimmt in Mitbestimmungsangelegenheiten für Kinder und Jugendliche dieselben Aufgaben wie die*der Gleichstellungsbeauftragte in Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Konkrete Regelungen dazu finden sich in § 18 Abs. 3 BbgKVerf: *Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, (...) Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.*

Absatz 4:

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

„... vermerken, wie sie die Beteiligung ... durchgeführt hat“: Dokumentationspflicht

Absatz 4 verpflichtet die Gemeinden, ihre Maßnahmen zur Sicherung von Mitbestimmung und Beteiligung zu dokumentieren.

Hier finden sich gleich zwei unbestimmte Begriffe, die insgesamt einen großen Gestaltungsspielraum eröffnen. „In geeigneter Weise“ ist im jeweiligen Dokumentationszusammenhang

zu verstehen. Es gibt keine Verpflichtung zur Dokumentation nach außen, etwa in Form einer Presseerklärung. „Vermerken“ weist darauf hin, dass - z.B. in Ausschusssitzungen eine Protokollnotiz oder der Hinweis „Kinder und Jugendliche wurden beteiligt“ genügt. Geht es jedoch um umfangreichere Beteiligungsprozesse - etwa ein Projekt oder eine Konferenz - hat der Gesetzgeber den Anspruch, genau informiert zu werden. Die Medien (Print oder Internet) und Formate (Broschüre, Mitschrift, Fotodokumentation) sind prinzipiell frei wählbar. Wenn ein Moderator den Beteiligungsprozess begleitet hat, hat er das in der Regel auch dokumentiert. Grundsätzlich gilt es aber, bei allen Veröffentlichungen die Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Das betrifft sowohl persönliche Daten als auch (zu veröffentlichende) Fotos von Kindern und Jugendlichen. Dafür müssen entsprechende Einwilligungserklärungen von den Sorgeberechtigten eingeholt werden.

Über das reine Begriffsverständnis hinaus sind mit § 18a aber noch eine Reihe weiterer Fragen verbunden.

Beteiligungsalter

Es wird zum Beispiel nicht geregelt, welches Alter die zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen haben sollten. Das ist auch nicht nötig: Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt es verschiedene plausible Grenzen. Im Allgemeinen wird empfohlen, sich dabei gesetzlichen Regelungen zu orientieren. Nach BGB (§ 106) sind Kinder bereits ab dem vollendeten siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig. Das KJHG wiederum versteht unter „Jugendlichen“ junge Menschen unter 18 Jahren, bezieht aber die unter 27-Jährigen in das Leistungsspektrum ein. An diesem eher weit gefassten Altersspektrum orientieren sich schon jetzt viele Kommunen. Prinzipiell sollte sich das Altersspektrum nach den Zielen und Arbeitsformen des Beteiligungsprozesses richten. Kita-Kinder z.B. sind im Jugendhilfeausschuss fehlplatziert, können aber durchaus mitbestimmen, wenn es um die Auswahl von Spielgeräten für einen Spielplatz geht. Es gibt keinerlei Verpflichtung, in der Hauptsatzung ein Altersspektrum festzulegen. Tatsächlich beziehen manche Satzungen auch unter 7-Jährige ausdrücklich mit ein. Einen individuellen Rechtsanspruch geltend machen - also klagen - können Kinder erst ab sieben Jahren. Beteiligung selbst aber kann - je nach Zusammenhang und Nutzungsinteresse - auch Jüngeren offenstehen. Während bei der Spielplatzgestaltung also vor allem kleinere Kinder ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden sollte, sollten Jugendparlamente eher älteren offenstehen. Grundsätzlich aber gilt, dass Kindern möglichst früh Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, damit sie sich damit vertraut machen können.

Rechtssicherheit: Klagebefugnis in Fällen unterlassener Beteiligung

Auch die Klagebefugnis, die mit § 18a verbunden ist, bereitet einigen Kommunen Sorgen. Ein Beispiel dazu wäre die Frage, ob jugendliche Skater*innen klagen können, wenn ein neuer Straßenbelag ohne ihre Beteiligung so gestaltet wurde, dass er für das Skaten nicht geeignet ist.

Kein Klagerecht, wenn Hauptsatzungsregel nicht beachtet wurde

Festgestellt wird, dass Kinder und Jugendliche kein Klagerecht haben, wenn die Hauptsatzung ein Jugendparlament a) als geeignetes Beteiligungsinstrument benennt, b) ein solches aber mangels Interesse nicht eingerichtet wurde und c) gegen die Interessen der Jugendlichen entschieden wird, beispielsweise ein Jugendzentrum zu schließen. Denn: Zum einen stellt unterlassene Beteiligung die Rechtsverbindlichkeit von Beschlüssen nicht infrage. Zum zweiten erfüllt die Kommune ihrer Beteiligungspflicht schon, indem sie einmal jährlich im Amtsblatt nach Interessent*innen für ein Jugendparlament sucht. Hauptsatzungsregeln einzuklagen oder Beschlüsse im Nachhinein anzufechten, ist generell schwierig.

Kein Klagerecht, wenn die Beteiligung nicht umfangreich genug war

Ähnlich verhält es sich in Fragen der Quantität. Tatsächlich gibt es keine Bestimmung zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die jeweils beteiligt werden müssen - wenn zum Beispiel im Zusammenhang einer Spielplatzgestaltung nur zehn Kinder beteiligt waren, eine kleinere Gruppe von nicht Beteiligten aber Einwände gegen die Planung gehabt hätte.

Insbesondere für Planungsverfahren für Bauvorhaben gilt: Sie können wegen mangelnder Berücksichtigung von § 18a nicht verworfen werden. Hier hat § 3 Bundesbaugesetz Vorrang. Um derartigen Zwistigkeiten vorzubeugen, müsste die Hauptsatzung Beteiligungsverfahren auch bei Bauvorhaben vorschreiben.

Einschalten der Kommunalaufsichtsbehörde

Mitunter enden solche Streitigkeiten aber auch anders. Dafür gibt es das Beispiel einer kleinen Kommune, wo die Schule mit Schülerbeteiligung renoviert und gestaltet wurde. Als die Arbeiten beendet waren, sollten die Schülerinnen und Schüler anderswo unterrichtet werden. Sie haben dann geklagt, und die Kommunalaufsicht gab ihnen recht. Dr. Lück sieht darin eine Kompetenzüberschreitung, hat doch die Kommunalaufsicht eher eine Beratungsfunktion - auch, wenn sie auch oft als eine Art Puffer eingeschaltet wird, um einen Rechtsstreit zu vermeiden. Im Übrigen sei es geraten, vor einer Klage andere Durchsetzungsinstrumente zu prüfen und den Dialog zu suchen. Dies zumal Verwaltungsprozesse sich auf durchschnittlich drei Jahre in die Länge ziehen und die Kooperationsverhältnisse durch Rechtsstreitigkeiten erheblich gestört werden.

Rechtskonform: eingeschränkte Rechte in Parlamenten und Ausschüssen

Prinzipiell gilt, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht generell (gemeint ist: in einer Regel grundsätzlicher Art) umfassender sein können als die der Abgeordneten. Ein Beispiel dafür ist das Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree. Dort war vorgesehen, Kindern und Jugendlichen in der Stadtverordnetenversammlung sowie in allen Gremien und Ausschüssen volles Rede- und Antragsrecht zu gewähren. Damit wollte die Gemeinde einen möglichst niedrigschwelligen, motivierenden Zugang schaffen. Dagegen hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises interveniert, denn diese Regelung steht im Widerspruch zur Kommunalverfassung des Landes (§ 30 Abs.3). Denn dann wäre den - demokratisch nicht legitimierten - Kindern und Jugendlichen eine größere Gestaltungsmacht eingeräumt worden als den regulär gewählten Abgeordneten, deren Rederecht sich auf die Kommunalausschüsse beschränkt, denen sie formell angehören. In allen anderen Ausschüssen haben sie lediglich Teilnahmerecht.

Es ist genuine Aufgabe der Kommunalaufsicht einzuschreiten, wenn kommunale Regelungen gegen andere (höherrangige) Gesetze verstoßen. Sie hat Aufsicht in allen Fragen der Rechtmäßigkeit von Regelungen, die die Kommunen auf der Grundlage des Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung selbst entscheiden. Die Befugnisse der Brandenburger Kommunalaufsichtsbehörde sind in §§ 112 - 116 der BbgKVerf festgelegt. Die Kommunalaufsicht prüft aber weder die Zweckmäßigkeit noch die Wirtschaftlichkeit, sondern ausschließlich die Übereinstimmung von (neuen kommunalen) Regelungen mit (höherrangigen) geltenden Gesetzen. Sie kann deshalb zum Beispiel nicht durchsetzen, dass vorhandene Beteiligungsrechte umgesetzt werden. Andererseits kann sie aber anordnen, dass rechtswidrige Regelungen korrigiert werden.

Instrumente zum Transport der Interessen in die Entscheidungsgremien

Um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen, die Entscheidungen von Jugendparlamenten oder Planungsprojekten in die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung zu transportieren, gibt es aber eine ganze Reihe alternativer Instrumente und Verfahren:

- Die*der Kinder- und Jugendbeauftragte muss Gelegenheit haben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die im Mitbestimmungsbereich von Kindern und Jugendlichen liegen, Stellung zu nehmen. Sie*er darf sich auch direkt an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse wenden. Beauftragte haben auch den Vorteil, dass sie sich schon im Vorfeld neuer Planungsvorhaben mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen vertraut machen können. Sie haben dann meist genügend Zeit, einen Willensbildungsprozess anzuregen und zu begleiten. Sie*er kann außerdem auch ohne Beteiligungsverfahren - zumal, wenn kurzfristiges Handeln nötig ist - eine Stellungnahme verfassen, die im (vermuteten) Interesse der Kinder und Jugendlichen liegt.

- Je spezifische (also nicht generelle) Regelungen wie z.B. ein speziell eingeräumtes Rede-recht für besonders im Interesse von Kindern und Jugendlichen gelegene Angelegenhei-ten.
- Die Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates (nach § 19 BbgKVerf). Für die Berichte von Beiräten ist nämlich grundsätzlich immer ein eigener Tagesordnungspunkt vorgese-hen.
- Die Berufung von Jugendlichen zu sachkundige*n Einwohner*innen - also beratenden Ausschusmitgliedern (vgl. § 43 Abs. 4 BbgKVerf). Sachkundige Einwohner*innen haben in den Ausschüssen, in die sie berufen sind, aktives Teilnahmerecht. Wie viele Kinder und Jugendliche als sachkundige Einwohner*innen an den Sitzungen jeweils teilnehmen dür-fen, kann in der Hauptsatzung festgelegt werden. Beispiel dafür ist der Senftenberger Bil-dungsausschuss. Dort haben die Kinder und Jugendlichen, die als sachkundige Einwoh-ner*innen berufen sind, grundsätzlich das erste Rederecht. Auch in Wittstock gibt es ju-gendliche sachkundige Einwohner*innen. Sie werden für die Ausschüssen von Coaches gebrieft, die ihnen jugendgerecht Zusammenhänge erklären. Auch in Rathenow kann das Kinder- und Jugendparlament je eine/n Vertreter*in über 15 Jahre als sachkundige/n Ein-wohner*in in alle Ausschüsse entsenden (§12 Abs. 3 Hauptsatzung).
- Einwohnerantrag (vgl. § 14 BbgKVerf) - möglich für alle Jugendlichen ab 16 Jahren
- Parlamentarische Einwohnerfragestunde (vgl. § 13 BbgKVerf). Dort haben Einwohner*in-nen das Recht, sich mit ihren Fragen direkt in der Parlamentssitzung an die Stadtverord-neten oder die Verwaltung zu richten.
- Direkte Kontakte zu Abgeordneten oder Briefing der*des Beauftragten (sofern vorhan-den). Da Stadtverordneten- und Ausschusssitzungen immer öffentlich sind, dürfen Kinder und Jugendliche - ohne Altersbeschränkung - grundsätzlich daran teilnehmen. Sie können ihre Anliegen im Vorfeld sowohl über Stadtverordnete als auch über Beauftragte transpor-tieren und dürfen als Gäste antworten, wenn sie angesprochen werden.
- Petition (Vgl. § 16 BbgKVerf) und schriftliche Stellungnahme. Petitionen (Hinweise, Fra-gen, Vorschläge, Beschwerden) müssen von der Kommune innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

Wichtig ist, dass die Fragen, Anregungen und Beschwerden der Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, wer sie vertritt, im Vorfeld der Sitzungen bekannt gemacht worden sind. Gelegenheiten zur spontanen Äußerung gibt es - wie auch allen anderen Beteiligungszusam-menhängen - kaum oder gar nicht. Um zu gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen rechtzeitig über Angelegenheiten informiert werden, die ihre Interessen berühren könnten, sollte die Vernetzung der verschiedenen Beteiligten - Schule, Kita usw. verstärkt und koordi-niert werden.

Aufklärungs- und Informationsbedarf

Den Kommunen würde eine übersichtliche Zusammenstellung aller kommunalrechtlichen Beteiligungsformen die Orientierung erheblich erleichtern. Dabei sollten Beispiele auch aus Gemeindeordnungen in anderen Bundesländern berücksichtigt werden. Mit der Erarbeitung dieses Papiers - möglichst mit Praxistipps - sollten sich das Jugendministerium und die kom-munalen Spitzenverbände möglichst bald befassen. Eine erste Zusammenstellung der Rege-lungen, die es in den Brandenburger Gemeinden bislang gibt, ist bereits vorhanden.¹ Parallel sollten auch die Verteiler des Städte- und Gemeindebundes genutzt werden, um erprobte und bewährte Formen der Mitwirkung bei den Kommunen bekannt zu machen. Im Übrigen gibt es eine speziell für die Umsetzung von § 18a BbgKVerf erarbeitete Mustersatzung, die sicher mancher Kommune bei der Orientierung helfen würde.

¹ Erarbeitet von Torsten Baensch.